



## Gemeinde Cunewalde - Bürgermeister -



### INFORMATIONSBLATT

#### Hundehaltung – Wissenswertes und Beachtenswertes

Der Hund - des einen Freud des andern auch manchmal Leid.

Der Hund ist inzwischen bei vielen Menschen immer weiter in das soziale Umfeld gerückt.

Bei manchen ist er festes Familienmitglied, bei anderen Gefährte bzw. Wegbegleiter oder ganz einfach um da zu sein, einen Menschen aufzufordern einen Spaziergang zu machen oder auch als Wach- Dienst- oder Jagdhund. Gründe für die Anschaffung eines Hundes mag es viele geben.

Es gibt jedoch auch Mitmenschen, die Angst vor Hunden haben, sei es aus dem Motiv heraus, einmal schlechte Erfahrung mit Vierbeinern gemacht zu haben oder ganz einfach aufgrund einer Abneigung.

Um gegenseitiges Verständnis dafür zu entwickeln, haben wir Gesetzlichkeiten und Beachtenswertes zusammengetragen:

Dieses Merkblatt soll Ihnen einige Hinweise und Anregungen geben, warum einerseits die Hundesteuer erhoben wird und was zu beachten ist, wenn man nicht mit gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt kommen will.

## Die Hundesteuer ...

stellt eine so genannte Aufwandsteuer dar, wird von den Gemeinden erhoben und verbleibt auch in der Gemeinde.

Sie dient der Erfassung der Tiere; in Cunewalde sind derzeit ca. 224 Hunde registriert. Auch die Ausgaben zur Anschaffung z.B. von Hundetoiletten, eine solche kostet immerhin ca. 450,00 €, sowie deren laufende Bestückung und Leerung werden davon bezahlt. Für die Verbringung von herrenlosen Tieren ins Tierheim muss die Gemeinde für einige Zeit die Kosten, einschließlich der Tierarztbehandlung, übernehmen.

Aber auch die Vollziehung von Kontrollmöglichkeiten und die Ahndung von Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben bedeuten Aufwand.

Nicht zuletzt die im Zusammenhang mit den Hinterlassenschaften der Hunde immer wieder durchgeführten Reinigungsarbeiten kosten Geld.

Gesetzliche Grundlage für die Hundesteuer ist die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (**Hundesteuersatzung**) vom 13.03.2015.

Einige der wichtigsten Passagen hieraus:

- Steuerpflichtig wird ein Hund, wenn dieser älter als 3 Monate ist.
- Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen Hund und wird am 30. Juni des Jahres fällig
- Der Steuersatz beträgt für den 1. Hund 60 €, für den 2. Hund 70 € und für jeden weiteren Hund 80 €.
- Als gefährlich eingestufte Hunde unterliegen einem erhöhten Steuersatz.
- Steuerbefreiungen sind beispielsweise möglich für Blindenhunde, Diensthunde der Landes- u. Bundesbehörden, Jagdhunde oder Herdengebrauchshunde.

## Welche Gesetzlichkeiten sind für einen Hundehalter wichtig?

Als erstes die **Polizeiverordnung** der Gemeinde (diese kann von Gemeinde zu Gemeinde auch etwas unterschiedlich sein). Im § 4 Tierhaltung heißt es dazu:

- (1) *Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.*
- (2) *Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.*
- (3) *In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.  
Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.*

Und weiter folgend...

- (5) *§ 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.*

Im Übrigen findet der o.g. Abs. 2 seinen Ursprung und auch dessen Vollzug in § 28 der Straßenverkehrsordnung.

Zu Verunreinigung durch Tiere trifft der § 5 folgende Festlegungen:

- (1) *Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2 (das sind: Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet und allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsgrünanlagen), die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.*
- (2) *Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.*
- (3) *Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.*
- (4) *Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.*

Auch in weiteren Gesetzen findet man Normen, welche Verhaltensregeln für Mensch und Hund festlegen:

Im **Sächsischen Naturschutzgesetz** (Stand: 06.06.2013) heißt es im § 27 Abs. 1:

*Die freie Landschaft darf von allen auf eigene Gefahr zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzungszeit nicht betreten werden; als Nutzungszeit gilt die Zeit zwischen Aussaat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen ganzjährig nur auf Wegen betreten werden.*

Nach **Sächsischem Waldgesetz** § 11:

- (1) *Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. ...*
- (2) *Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört oder gefährdet, der Wald und die Einrichtungen im Wald nicht beschädigt, zerstört oder verunreinigt werden sowie die Erholung anderer Waldbesucher nicht beeinträchtigt wird.*

Selbst im **Sächsischen Landesjagdgesetz** findet man beachtenswerte Passagen, so heißt es im § 42, Abs. 1:

*Der Jagdschutz umfasst auch den Schutz des Wildes vor Beeinträchtigung durch dem Jagdrecht nicht unterliegenden Tierarten, soweit diese keinen besonderen Schutz nach Naturschutzgesetz unterstellt sind, sowie vor aufsichtslosen Hunden und Katzen.*

Im § 44 im Abs. 1, Nr. 2 heißt es weiter:

*Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt, wildernde Hunde und streunende Katzen zu töten, es sei denn, dass sich der Hund nach erkennbaren Umständen nur vorübergehend der Einwirkung seines Herrn entzogen hat. Katzen gelten als streunend, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. ... Sie gilt nicht gegenüber Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von den Führern zu seinem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlass des Dienstes seiner Einwirkung entzogen haben.*

Im Ahndungstatbestand § 58 Abs. 2 wird ausgeführt:

*Mit Geldbuße kann belegt werden, wer.....nach Nr. 7 Hunde in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt frei laufen lässt.*

Nun, der Belehrung genug getan.

Wir hoffen, Ihnen als Hundehalter einige interessante Passagen und Anregungen und vielleicht auch manchmal einen kleinen Fingerzeig gegeben zu haben.

Übrigens verfügen wir im Gemeindegebiet im Bereich der Hundezucht und des Hundesportes über hervorragende Fachkompetenz. Herr Lumpe und die Mitglieder des Hundesportvereins „Schwarzer Winkel“ e.V. stehen Ihnen gern für fachliche Fragen rund um den Hund zur Verfügung und laden Sie auch gern zu einem Schnupperkurs ein. (Ansprechpartner: Klaus Lumpe, W.-v.-Polenz-Str. 33 in Cunewalde, Tel. 035877 27718)

Sollten sich bei Ihnen noch weitere Fragen ergeben, so steht Ihnen das Ordnungsamt mit Frau Klose, Tel. 035877 230-23 oder die Hundesteuer betreffend, Frau Geißler in der Kämmerei, Tel. 035877 230-33 gern für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Ihre Gemeindeverwaltung Cunewalde

Ihr Bürgermeister



Thomas Martolock